Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister
DB 6: Bauen, Planen, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Satzung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alberlsoh, Zegen Esch / Langen Esch“

vom 23.03.2010

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Alberlsoh, Zegen Esch / Langen Esch“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen für Gebäude im Teilbereich II des Bebauungsplanes = Langen Esch werden wie folgt geändert / ergänzt:

Außenwandflächen gem. § 86 BauO
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes, braunes oder graues Sicht- / Verblendmauerwerk (unglasiert), Holzhäuser (dunkel oder in Naturton lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht- /Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Eine Kombination der vorgenannten Materialien ist unabhängig von einer Anteilsregelung zulässig.

Für untergeordnete Teilflächen (max. 15 % der jeweiligen Wandfläche, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden.

Bei Doppelhäusern ist je Hauptbaukörper das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden.

Dachform / Dacheindeckung
a) Dachform und -neigung und gem. § 86 BauO
Dächer sind als (versetzte) Satteldächer und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 38 und 42 (+/- 3) Grad auszubilden. Dächer von Doppelhaushälften sind mit derselben Dachneigung auszubilden.

c) Dacheindeckung gem. § 86 BauO
Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Dachpfannen/ -ziegeln (unglasiert) einzudecken. Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material und die gleiche Farbe zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Blechabdeckungen und Schieferabdeckungen zulässig. Darüber hinaus sind ökologische und / oder energiesparende

Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) zulässig. In diesem Falle sind auch abweichende Dachneigungen zulässig.

§ 2
Zeichnerische Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen werden für den gekennzeichneten Teilbereich des Flurstücks 359 dahingehend geändert, dass aus der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Vorhaltefläche Fuß- und Radweg“ nicht überbaubare WA Fläche wird.

Festsetzung im Ursprungsplan

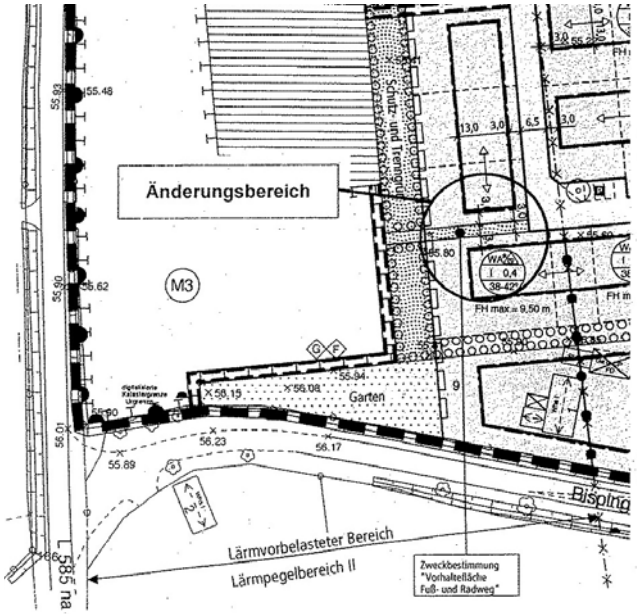

Festsetzung der 2. vereinfachten Änderung

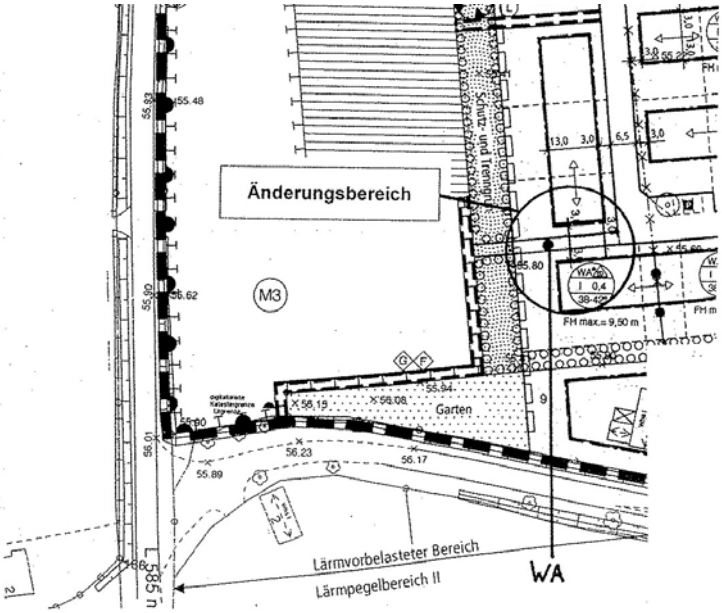

§ 3
Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen zeichnerischer oder textlicher Art des Bebauungsplanes Nr. 10 „Albersloh, Zegen Esch / Langen Esch“ behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.

48324 Sendenhorst

Gez. Streffing

_____

(Streffing)